

Gartenverein Greifensee



Statuten und Gartenordnung

Auf ein freudiges, gemeinsames Gärtnern

Statuten (Teil 1)	Seiten 6 - 9
Gartenordnung (Teil 2)	Seiten 10-15
Gemeinschaftsarbeitskonzept	Seite 16



Aquarell von Monika Meier 2019

Teil 1: Statuten	6
Art. 1. Name und Sitz	6
Art. 2 Zweck und Ziel	6
2.1 Zweck	6
2.2 Ziel	6
Art. 3 Mitgliedschaft	6
3.1 Grundsatz	6
3.2 Beginn und Ende	6
3.3 Ausschluss.....	6
Art. 4 Organe und deren Aufgaben	6
4.1 Übersicht	6
4.2 Die Mitgliederversammlung.....	6
4.3 Der Vorstand	7
4.4 Die Kontrollstelle	8
Art. 5 Finanzen	8
5.1 Finanzierung.....	8
5.2 Finanzkompetenz	8
5.3 Haftung.....	8
Art. 6 Statutenänderungen	9
Art. 7 Auflösung des Vereins	9
7.1 Grundsatz	9
7.2 Vorgehen.....	9
7.3 Verwendung des Vermögens.....	9
Art. 8 Schlussbestimmung	9

Teil 2: Gartenordnung	10
1. Allgemeines	10
1.1 Adressaten	10
1.2 Geltungsbereich	10
1.3 Übergeordnete Verordnung und Vorschriften	10
1.4 Haftung	10
2. Grundsatz	10
3. Allgemeine Bestimmungen	10
3.1 Erscheinungsbild der Areale und Parzellen	10
3.2 Wege	11
3.3 Rücksichtnahme	11
3.4 Zäune und Abgrenzungen	11
3.5 Bepflanzungen	11
3.6 Wildkräuter (einst Unkraut genannt)	12
3.7 Neophyten	12
3.8 Schmetterlinge, Bienen, Raupen und Insekten	12
3.9 Rasen	12
3.10 Kompostieren	12
3.11 Nicht kompostierbares Material	12
3.12 Schädlingsbekämpfung, Unkrautvernichter und andere Gifte	12
4. Bauten (nur Ocht)	13
4.1 Tomaten- und Gewächshaus (nur Ocht)	13
4.2 Pergola / Rankengerüst (nur Ocht)	13
5. Diverses	14
5.1 Kinder	14
5.2 Hunde	14
5.3 Werkzeugkisten	14
5.4 Wasseranlagen	14
5.5 Wasseranschlüsse	14
5.6 Giessen	14
5.7 Wasser sammeln	14
5.8 Areal-Unterhalt / Gemeinschaftsarbeit	14
6. Kündigung und Rückgabe der Parzelle	15
7. Schlussbestimmung	15
Gemeinschaftsarbeitskonzept	16

Teil 1: Statuten

Art. 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Gartenverein Greifensee“ (nachfolgend GaVG genannt) besteht ein Verein gemäss Artikel 60ff ZGB mit Sitz in Greifensee.

Art. 2 Zweck und Ziel

2.1 Zweck

Geeignetes Kulturland zu beschaffen, in Pacht zu nehmen, als Familiengärten zu erschliessen, zu erhalten und es seinen Mitgliedern parzellenweise zu verpachten.

2.2 Ziel

Den positiven Bezug zur Umwelt und Natur durch ein naturnahes, möglichst biologisches Gärtnern als sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu fördern, sowie die damit verbundenen nachbarlichen Beziehungen rücksichtsvoll zu pflegen.

Er wahrt die Interessen seiner Mitglieder und ist dabei politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Mitgliedschaft

3.1 Grundsatz

Der GaVG steht allen in den Gemeinden Greifensee und Uster wohnhaften Personen offen, die eine oder mehrere Gartenparzellen in den Vereinsarealen pachten.

3.2 Beginn und Ende

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung eines Pachtvertrages.

Sie erlischt nach schriftlicher Kündigung und der Auflösung des Pachtvertrages.

3.3 Ausschluss

Mitglieder, welche ihren Verbindlichkeiten gegenüber dem GaVG nicht nachkommen, den Interessen des GaVG zuwiderhandeln oder die Gartenordnung nicht einhalten, können durch den Vorstand mittels schriftlicher Kündigung des Pachtvertrages ausgeschlossen werden.

Art. 4 Organe und deren Aufgaben

4.1 Übersicht

die Organe des GaVG sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

4.2 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (nachfolgend MV genannt) ist das oberste Organ des Vereins. Die MV ist alljährlich im ersten Quartal abzuhalten. Anträge von Mitgliedern an die MV müssen spätestens bis zum 10. Januar schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Der MV obliegt:

- die Wahl der Stimmenzähler
- die Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- die Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- die Entgegennahme des Berichtes des Kassiers
- die Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle
- die Genehmigung der Jahresrechnung mit der Décharge-Erteilung an den Vorstand
- die Genehmigung des Budgets und die Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Die Wahl des Vorstandes:

- des Präsidenten
- des Vizepräsidenten
- des Kassiers
- des Aktuars
- der übrigen Mitglieder
- die Wahl der Kontrollstelle
- die Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- die Genehmigung von Änderungen der Statuten
- die Genehmigung von Änderungen der allgemeingültigen Gartenordnung und des Parzellenpachtvertrages
- die Genehmigung der Höhe des Pachtzinses und der Höhe des Depotgeldes
- die Genehmigung der Vereinsauflösung

Die Einladung zur MV ist mit der Traktandenliste und den vorliegenden Anträgen den Mitgliedern mindestens 4 (vier) Wochen im Voraus zuzustellen.

Die MV ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

Über den Versammlungsablauf ist ein Beschlussprotokoll zu führen, den Mitgliedern zuzustellen und an der nächsten MV zu genehmigen. Einsprachen sind innerhalb einer Monatsfrist schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht ein Zehntel der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

Eine ausserordentliche MV kann vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn es die Kontrollstelle oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Geschäftes verlangt. Sie muss mindestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens abgehalten werden.

4.3 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Aktuar
- dem Kassier
- den Beisitzern (Obleute der verschiedenen Pachtareale)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, verwaltet die Finanzen, sorgt für die Durchsetzung der Beschlüsse, bereitet die MV vor und wahrt die Interessen des Vereins.

Über die Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Der Vorstand kann individuell entschädigt werden.

- a. **Der Präsident** vertritt den Verein gegen aussen. Er leitet die Vorstandssitzungen und die MV. Der Vizepräsident vertritt ihn im Verhinderungsfall.
- b. **Der Aktuar** erstellt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der MV. Er verwaltet und archiviert die Pachtverträge.
- c. **Der Kassier** führt das Kassabuch und erstellt den Jahresabschluss und das Budget. Er legt die Depotgelder sicher an und zeichnet mit Einzelunterschrift. Er haftet für die anvertrauten Gelder. Er führt die Pächterlisten.

- d. **Die Beisitzer** sind Obleute der verschiedenen Gartenareale. Sie sind Pächter im vertretenen Areal. Die Obleute dürfen auch in Doppelfunktion mit einem anderen Amt im Vorstand tätig sein.
- e. **Die Aufgaben der Obleute sind:**
- das Erstellen der Mutationsmeldungen an den Kassier/Aktuar
 - die Abnahme und die Übergabe der Gartenparzellen
 - die Arealaufsicht als Vertreter des Vorstandes mit dem Ziel der Durchsetzung aller einschlägigen Bestimmungen
 - die Ermahnung säumiger Pächter in einer den Umständen angepassten Art
 - das Anordnen bzw. Ausführen von dringenden Reparaturen an Umzäunungen, Zugangswegen und der Wasserversorgung im Rahmen der Finanzkompetenz
 - die Berichterstattung an den Vorstand betreffend Unterhalt oder Ausbau der Areal-Infrastruktur mit einem entsprechenden Kostenvoranschlag
 - das Weiterleiten von Anregungen, Wünschen, Reklamationen und Vorschlägen von Pächtern an den Vorstand
 - das Organisieren von notwendigen Gemeinschaftsarbeiten

4.4 Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern, die auch Pächter sein müssen. Sie setzen sich zusammen aus:

- zwei Revisoren
- einem Ersatzrevisor

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Kontrollstelle hat das Recht, nebst der Rechnungsprüfung auch Einsicht in die Geschäftskorrespondenz zu nehmen.

Art. 5 Finanzen

5.1 Finanzierung

Das Geschäftsjahr (Gartenjahr) entspricht dem Kalenderjahr.

Der Finanzbedarf des GaVG wird durch Mitgliederbeiträge, Pachtzinsen, Erträge aus dem Vereinsvermögen und freiwilligen Zuwendungen erbracht.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge, des Pachtzinses, des einmaligen Beitrags an die Infrastrukturkosten (Wasserleitung, Wege, Zäune) und des Depotgeldes werden durch die MV festgelegt und im Pachtvertrag jeweils aktualisiert.

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel mit der Einladung zur Mitgliederversammlung. Ist absehbar, dass an der MV Beiträge angepasst werden können, soll der Versand nach der MV erfolgen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Erhalt der Rechnung.

Danach laufen die Mahnungen mit einer Mahngebühr von Fr. 10.- pro Mahnung. Zahlt ein Mitglied nach erfolgter Mahnung nicht, wird die Kündigung eingeleitet.

Der volle Mitgliederbeitrag und der volle Pachtzins sind auch dann zu bezahlen, wenn Aufgabe des Gartens oder ein Ausschluss aus dem Verein vor dem Ende des Geschäftsjahres erfolgt.

5.2 Finanzkompetenz

Die Kompetenzsumme für nicht budgetierte Beträge betragen jährlich für:

- den Vorstand als Gremium CHF 1'000 pro Ereignis, doch maximal CHF 5'000
- die Obleute je Areal CHF 200 pro Ereignis, doch maximal CHF 500

5.3 Haftung

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6 Statutenänderungen

Eine Änderung der Statuten kann nur durch die MV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Änderungsantrag muss traktandiert und zusammen mit der Einladung den Mitgliedern rechtzeitig zugestellt werden. Das gleiche Verfahren gilt für Änderungen des Pachtvertrages und der Gartenordnung.

Art. 7 Auflösung des Vereins

7.1 Grundsatz

Eine allfällige Kündigung des Pachtlandes durch die Grundeigentümer bewirkt zwangsläufig die Kündigung der betroffenen Parzellenpachtverträge. Die so schuldlos betroffenen Pächter bleiben Mitglied des GaVG, bis sie wieder eine Parzelle pachten können, schriftlich den Austritt erklären oder der Verein aufgelöst wird.

7.2 Vorgehen

Selbst wenn alles Pachtland durch die Eigentümer aufgekündigt wird, bleibt der Verein bestehen, bis er durch seine Mitglieder aufgelöst wird.

Die Auflösung kann nur durch die MV erfolgen, wobei es der Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder bedarf. Schriftliche Stimmabgabe ist erlaubt. Diese muss an der MV vorliegen. Die Liquidation ist nach streng geschäftlichen Grundsätzen durchzuführen.

7.3 Verwendung des Vermögens

Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens des GaVG entscheidet die MV.

Art. 8 Schlussbestimmung

Die vorstehenden Statuten ersetzen alle bisherigen und treten sofort nach der Genehmigung durch die MV vom 19. März 2020 in Kraft. Sie ersetzt die Statuten der MV vom 29. Nov. 1979, sowie die Nachträge vom 8. März 1988, vom 20 März 1997, vom 23. März 1999, vom 21. März 2002 und vom 26. März 2015, vom 21. März 2019.

Greifensee, den 1. Oktober 2020

Die Präsidentin des Gartenvereins Greifensee
Verena Lippuner

Teil 2: Gartenordnung

1. Allgemeines

1.1 Adressaten

Diese Gartenordnung ist ein Bestandteil der zwischen dem Gartenverein Greifensee, nachfolgend GaVG genannt, und den Pächtern abgeschlossenen Pachtverträgen. Im Interesse einer besseren Lesbarkeit beschränkt sich der nachfolgende Text auf die männliche Form. Es ist aber selbstverständlich, dass immer Pächterinnen und Pächter gemeint sind. Obmänner, Obfrauen und Administratoren werden folgend «Obleute» genannt.

1.2 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten grundsätzlich für die drei Gartenareale: Grafenwis, Ocht und Pfisterhölzli. Lediglich das Areal Ocht, das der Erholungszone zugeteilt ist, wird in Sachen Bauten (unter GO 4.) gesondert behandelt.

Diese Gartenordnung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Aussergewöhnliches ist bewilligungspflichtig.

1.3 Übergeordnete Verordnung und Vorschriften

Gültige raumplanerische Festlegung der Areale:

- Grafenwis: Landwirtschaftszone im Perimeter Schutzverordnung Greifensee
- Ocht: Erholungszone (*1, seit 2017)
- Pfisterhölzli: Landwirtschaftszone

1.4 Haftung

Der Verein übernimmt keine Haftung für Beschädigungen und Diebstähle jeglicher Art.

2. Grundsatz

Wir Pächter der oben erwähnten Gartenareale bilden eine Gemeinschaft in der Form eines Vereins.

Wir pflegen ein naturnahes und biologisches Gärtnern.

Wir halten die Bestimmungen der Statuten, der Gartenordnung und des Pachtvertrages ein und befolgen die Vereinsbeschlüsse.

Wir begegnen uns mit Respekt, Toleranz und gegenseitigem Verständnis. Wir vermeiden durch rücksichtsvolles Verhalten Ärgernisse mit den Parzellen- und Areal-Nachbarschaften. Bei unlösbaren Differenzen können die Vereinsorgane als Mediation miteinbezogen werden.

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1 Erscheinungsbild der Areale und Parzellen

Die Areale als Ganzes und die einzelnen Parzellen haben jederzeit einen bewirtschafteten und gepflegten Eindruck zu vermitteln. Dies gilt auch für die Zäune rund um die Areale.

Nicht mehr benötigte Gerätschaften und Kinderspielgeräte sind wegzuräumen und Material ordentlich aufzustellen.

Wir deponieren kein Material ausserhalb der Areale.

3.2 Wege

Die Haupt- und Zwischenwege sind allgemeine Areal-Anlagenteile und werden von den jeweiligen Anstössern gepflegt. Alle Wege sind stets gut sichtbar und bequem begehbar.

Wir sorgen dafür, dass kein Unrat auf den Wegen liegt und keine Pflanzen in die Wege hineinragen.

3.3 Rücksichtnahme

Wir halten uns an die ortsüblichen Ruhezeiten, halten die Mittags-, sowie die Sonn- und Feiertagszeiten ein. Ab 22 Uhr ist die Nachtruhe in allen Arealen einzuhalten

Radio/Musik hören wir immer mit Kopfhörer.

Wir sitzen gern auch mal gemütlich zusammen, feiern aber keine lauten Partys auf den Arealen. Wir stellen keine Partyzelte auf.

Das Verbrennen von Abfällen aller Art ist streng verboten.

Wir verzichten auf Sonnenenergielampen, die nachts brennen.

Wir achten darauf, dass wir keine Dauerbeschattung auf den Nachbarparzellen verursachen durch hochwachsende Pflanzen wie Stangenbohnen, Beerenspaliiere, Mais, wuchtige Sträucher, Gruppen von hohen Sonnenblumen, Niederstammbäumen usw.

3.4 Zäune und Abgrenzungen

Niedrige Abgrenzungen aus Holz, Stein oder Blech sind wie folgt gestattet:

Abgrenzungen äussere Parzellengrenze:

Höhe bis zu 20 cm

Abstand zu Haupt- oder Zwischenwegen 20 cm

Abgrenzungen innerhalb der Parzellen:

Höhe bis zu 40 cm

Wir verzichten auf höhere Zäune und Abgrenzungen um und in den Parzellen.

Wichtig: Es liegt in der Verantwortung jeden Pächters, vor der Parzellenrückgabe alle Abgrenzungen restlos zu entfernen und ordnungsgemäss zu entsorgen, ausser sie werden vom nachfolgenden Pächter schriftlich übernommen.

Hinweis: Einbauten zum Ausgleich von Geländegefälle sind von diesen Regeln ausgenommen.

3.5 Bepflanzungen

Die Parzellengestaltung steht dem Pächter grundsätzlich frei.

Die Bewirtschaftung muss grundsätzlich von der eigenen Parzelle aus möglich sein.

Wir achten stets darauf, dass durch unsere Bepflanzungen den Nachbarn keine Nachteile entstehen, durch überhängende Pflanzen, Wurzelableger, Dauerbeschattung u.ä.

Hochstämmige Bäume und Nadelhölzer sind nicht erlaubt.

Es sind folgende Grenzabstände zu den Hauptwegen und Parzellengrenzen einzuhalten:

Beeren, Sträucher, usw.	mind. 1m
Zwergobst- und Zierbäume	mind. 2m / Höhe maximal 2.5m
Für freistehende Blumentöpfe, Blumenkästen und Ähnliches	mind. 20cm

Hochbeete

Abstand rundum mind. 1m

Die Bewirtschaftung muss grundsätzlich von der eigenen Parzelle aus möglich sein.

Wichtig: vor der Parzellenrückgabe sind Bäume, Sträucher und Hochbeete restlos zu entfernen, ausser sie werden vom nachfolgenden Pächter oder den Obleuten schriftlich übernommen.

3.6 Wildkräuter (einst Unkraut genannt)

Wir achten darauf, dass hartnäckige Sorten von Gräsern und Wildkräutern nicht wild wuchern, sich nicht übermässig in Nachbars Garten vermehren und entfernen sie möglichst vor dem Blühen. Wer gezielt Wildkräuter als Futterquellen für Insekten, Schmetterlinge, Bienen usw. stehen lässt, sorgt dafür, dass diese auf der eigenen Parzelle bleiben.

3.7 Neophyten

Wir halten uns auf dem Laufenden, welche Pflanzen aktuell als Neophyten gelten.

Wir vernichten konsequent alle wuchernden, versamenden Neophyten, die zur Vertreibung der einheimischen Pflanzen beitragen z.B. die kanadische Goldrute, das Berufskraut usw.

3.8 Schmetterlinge, Bienen, Raupen und Insekten

Wir geben ihnen gern Platz in kontrolliertem Rahmen. Blumenwiesen, Insektenhotels und ähnliches sind sinnvoll. Bei der Wahl des Standorts ist Rücksicht auf die Gartennachbarn zu nehmen.

3.9 Rasen

Die Rasenfläche soll stets gut gepflegt und aufgeräumt sein.

Der Rasen wird regelmässig zurückgeschnitten. Wir lassen diese Flächen auf keinen Fall verwildern, das heisst, dass Gras weder blüht noch andere Wildkräuter wuchern.

Rasenmähen: wir halten uns an die gängigen Ruhezeiten

Morgens nicht vor 8 Uhr / Mittagspause 12-13 Uhr / abends nicht nach 19 Uhr

3.10 Kompostieren

Alle kompostierbaren Gartenabfälle kompostieren wir möglichst auf der eigenen Parzelle. Dies gehört zu unserem Grundsatz «naturnahes und biologisches Gärtnern» dazu.

Mit Kompostieren erstellen wir wertvollen Humus. Dieser sorgt wiederum für eine gute Bodenbeschaffenheit auf unseren Parzellen.

Der Kompostbehälter soll von der eigenen Parzelle aus genutzt werden können. Der Abstand zur Parzellengrenze beträgt dafür mindestens 50 cm.

3.11 Nicht kompostierbares Material

Für nicht-kompostierbaren Grünabfall wie Beeren, Sträucher, Winden und Holziges stehen auf den Arealen zum Teil Grünabfall-Container zur Verfügung. Wir schnipseln alle Teile auf eine möglichst platzsparende Grösse.

Es gilt, sich an die Vorgaben des Container-Verantwortlichen zu halten.

Allgemeiner Abfall muss privat entsorgt werden.

3.12 Schädlingsbekämpfung, Unkrautvernichter und andere Gifte

Vom Einsatz von Herbiziden, Pestiziden, Fungiziden usw. ist dringend abzusehen.

Biologische Alternativen sind für uns selbstverständlich.

Für die Sanierung von Problemparzellen kann der Vorstand in Ausnahmen, den gezielten Einsatz durch einen Fachmann bewilligen.

4. Bauten (nur Ocht)

Gilt nur und ausschliesslich für das Areal Ocht in der Erholungszone.

Die Areale Grafenwis und Pfisterhölzli liegen in der Landwirtschaftszone in denen Bauten nicht erlaubt sind.

Allgemein: Bauten im GaVG sind bewilligungspflichtig. Vor dem Errichten eines Baus sind Standort, Grösse und Beschaffenheit des Baus mit den zuständigen Obleuten abzusprechen. Arbeiten mit Zement sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

Tomaten- und Gewächshäuser gelten baurechtlich als «besondere Gebäude». (BZO)
Eine Pergola ist laut Definition ein «Rankengerüste ohne Fenster und ohne fixes Dach» und gilt baurechtlich als «Bauten». (BZO)

Grundsatz: Wir achten darauf, dass alle Tomaten-, Gewächshäuser und Pergolas das ganze Jahr über einen ordentlichen und gepflegten Eindruck machen.

Wichtig: Es liegt in der Verantwortung jeden Pächters, vor der Parzellenrückgabe sein Tomaten-, Gewächshaus und/oder Pergola abzubauen und ordnungsgemäss zu entsorgen, ausser sie werden vom nachfolgenden Pächter schriftlich übernommen.

4.1 Tomaten- und Gewächshaus (nur Ocht)

Grundsatz Tomaten- und Gewächshäuser sind nicht einbetoniert, jedoch stabil gebaut und aufgestellt.

Standort der Standort ist mit dem Arealverantwortlichen abzusprechen. Für die Nachbarn sollen keine Nachteile durch Dauerschatten oder Traufwasser entstehen.

Grundfläche max. je 4 m²

Höhe max. 2m

Abstand zur Parzellengrenze mind. 1m

Materialien robust, frostsicher und reissfest oder das Tomaten-, resp. Gewächshaus muss vom Herbst bis zum Frühjahr abgebaut werden.

4.2 Pergola / Rankengerüst (nur Ocht)

Bewilligung Das Aufstellen einer Pergola ist bewilligungspflichtig.

Standort Dieser wird vorgängig mit der für das Areal zuständigen Person abgesprochen. Beim Vorstand ist schriftlich eine Bewilligung einzuholen mit Angaben zum Situationsplan, Standort, Masse und Materialien.

Grundfläche max. 4m²

Höhe max. 2m

Abstand zur Parzellengrenze mind. 1.2m

Materialien Wir legen grössten Wert auf Stabilität und Sicherheit.
Wir verwenden Holz für Seitenpfosten und Dachsparren.
Für allfällige Bedachung und Wände eignen sich Kletterpflanzen, Reben, Stoffplachen, Weidematten, u.ä.

Antragsformular Das ist auf unserer Webseite zu finden oder bei den zuständigen Obleuten zu beziehen.

Abnahme nach **Fertigstellung** wird die Pergola von einem unserer Fachmänner abgenommen.

5. Diverses

5.1 Kinder

Kinder sind die Gärtner von Morgen. Wir beschäftigen sie altersgerecht auf der eigenen Parzelle. Sandhaufen sind erlaubt. Es ist selbstverständlich, dass wir alle Spielsachen nach Gebrauch versorgen. Unsere Kinder pflücken nichts in Nachbars Garten.

5.2 Hunde

Hunde sind unter Aufsicht zu halten. Sie bleiben stets auf der eigenen Parzelle. Die Hundehalter verhindert Dauergebell und Raufereien.

5.3 Werkzeugkisten

Abstand zur Parzellengrenze mindestens 50 cm

Die Werkzeugkiste soll von der eigenen Parzelle aus genutzt werden können.

5.4 Wasseranlagen

Die Parzellen sind für die Bewässerung über ein Wasserleitungssystem erschlossen.

Während des Winters wird das Wasser vor Frosteintritt abgestellt und die Leitungen werden entleert. In der Regel gelten:

- Wasser abschalten: 1. Nov
- Wasser einschalten: 1. April

Der Zeitpunkt kann durch die Obleute je nach Wetterlage geändert werden.

5.5 Wasseranschlüsse

Wir nehmen Rücksicht, damit alle den Zugang zu Giesswasser haben.

Wo kein Zwillingshahn vorhanden ist, schliessen wir keine fixen Schlauchvorrichtungen an. Diese sollen immer für Giesskannenbenutzer freigehalten bleiben.

Wasserhahn mit Schlüssel: jeder Pächter erhält zu seinem Anschluss einen passenden Schlüssel. Bei einem Verlust sorgen wir selbst für Ersatz.

5.6 Giessen

Bei Gebrauch eines Schlauches giessen wir die Erde und nicht die Pflanzen.

Auf Dauerberieselung durch eine Bewässerungsanlage verzichten wir gänzlich.

5.7 Wasser sammeln

Wasserfässer sind erlaubt, müssen aber mit einer Abdeckung versehen werden.

Beim Dachwassersammeln in ein Fass achten wir darauf, dass kein Wasser überfließt und die Umgebung überschwemmt.

5.8 Areal-Unterhalt / Gemeinschaftsarbeit

Für die Pflege, den Unterhalt und die Erneuerung von allgemeinen Anlagenteilen kann zur Gemeinschaftsarbeit aufgerufen werden. Bleibt die Anordnung von Gemeinschaftsarbeit erfolglos, so sind die Arbeiten auf Kosten des GaVG fremd zu vergeben. Der Kostenrahmen ist in den Statuten, Artikel 5, Absatz 2 festgelegt. Das Gemeinschaftsarbeitskonzept im Anhang bildet einen integrierten Bestandteil.

6. Kündigung und Rückgabe der Parzelle

Kündigung

Gekündigt werden kann auf jedes Monatsende 2 Monate im Voraus schriftlich an das Präsidium. Der Jahresbeitrag und die Pacht für das laufende Jahr werden nicht zurückerstattet.

Rückgabe

Der genaue Rückgabetermin wird frühzeitig vom Pächter mit den zuständigen Obleuten abgesprochen.

Die Parzelle geben wir geordnet, sauber und umgebrochen den zuständigen Obleuten ab.

Wir sind verpflichtet alle Bepflanzungen, Abgrenzungen, Installationen und Bauten vollständig zurückzubauen oder der Nachfolger muss bereit sein, diese auf eigene Verantwortung zu übernehmen. Nachfolgeregelungen sind nur in Absprache mit den Obleuten gültig.

Über die Rückgabe wird ein Protokoll geführt. Hinweis: Keine Depotrückzahlung ohne Abgabe eines ausgefüllten Rückgabe-Protokolls an den Kassier!

Vorbehalt

Der Gartenverein behält sich das Recht vor nicht ordnungsgemäss bestellte oder verwilderte Parzellen, sowie allfällige Bepflanzungen, Abgrenzungen, Installationen und Bauten auf Kosten des Pächters abbauen zu lassen.

7. Schlussbestimmung

Die vorstehende Gartenordnung tritt sofort nach der Genehmigung durch die MV vom 19. März 2020 in Kraft und ersetzt die bisherigen Gartenordnungen.

(*1) 2017 Umzonung durch die Gemeinde

Webseite

Wir sind zu finden auf der Homepage der Gemeinde Greifensee «Vereinsverzeichnis»
<http://www.greifensee.ch/de/wohnen/vereinsliste/> (Seite 2 oben)

Gemeinschaftsarbeitskonzept

1. Gemeinschaftsarbeit

Gemäss Art.6 der Gartenordnung des Gartenvereins Greifensee und dem Beschluss der Mitgliederversammlung 2015 ist jeder Pächter verpflichtet Gemeinschaftsarbeit zu leisten, sofern zu solcher aufgerufen wurde. Nicht geleistete Stunden sind ersatzpflichtig.

2. Wie viel Gemeinschaftsarbeit ist zu leisten?

Jeder Pächter hat im Jahr 2 Stunden Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Der Vorstand ist befugt die geforderte Anzahl Gemeinschaftsarbeitstunden pro Jahr, dem Bedarf entsprechend, anzupassen. Über die Anzahl geleisteter Stunden wird durch ein Vorstandsmitglied Buch geführt. Die Einsätze werden auf mehrere Daten aufgeteilt, so dass alle Gemeinschaftsarbeitwilligen die Gelegenheit haben ihre Gemeinschaftsarbeit zu leisten (z.B. 1x im Frühling, 1x im Sommer, 1x im Herbst) oder nach Absprache mit den Verantwortlichen auch ausserhalb der angekündigten Daten.

3. Gemeinschaftsarbeit – Verrechnung bei nicht geleisteten Arbeitsstunden

Wer seine Gemeinschaftsarbeitstunden nicht geleistet hat, erhält Ende Jahr eine Rechnung. Bei gekündigten Parzellen wird der Betrag vom Depot abgezogen, sofern Deckung besteht, andernfalls erhält der Pächter eine Rechnung.

Der Betrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und gilt bis zum Antrag einer Änderung des Betrages pro Stunde Fr. 20.- (2015, Vorschlag Vorstand).

Die Beiträge derjenigen Pächter die keine Gemeinschaftsarbeit leisten, (entschuldigt oder nicht entschuldigt), können verwendet werden zur Finanzierung von Gemeinschaftsarbeit-UNKOSTEN, für zusätzliche Arbeitsleistungen von Pächtern oder auch für Fremdvergabe von Arbeiten an Dritte (z.B. mangels genügend Gemeinschaftsarbeitwilligen) sowie für die Beschaffung und den Unterhalt von Maschinen und Gerätschaften für den Gartenverein Greifensee.

4. Was gilt als Gemeinschaftsarbeit?

Der Unterhalt von zu unseren Anlagen gehörenden Eingängen, Zäunen, allgemeinen Plätzen, vereinseigenen Werkzeugkisten, Unterständen usw. (mähen, reinigen, reparieren, ersetzen). Erstellen und sanieren von Hauptwegen, Wasserleitungen, usw.. Bedienen, Unterhalten und Service-Arbeiten an unseren Maschinen und Geräten wie z.B. Rasenmäher, Rasentrimmer, Hochdruck-Reiniger, usw.. Jäten und Unterhalten von nicht verpachteten Parzellen.

5. Nicht als Gemeinschaftsarbeit gelten:

Der Unterhalt (jäten, säubern, mähen usw.) der Hauptwege und Durchgänge innerhalb unserer Areale ist ausschliesslich durch die angrenzenden Pächter/innen zu erledigen. Ebenfalls alle anfallenden Arbeiten innerhalb der eigenen Gartenparzelle.

6. Aufforderung zur Gemeinschaftsarbeit

Die voraussichtlichen Daten der Gemeinschaftsarbeit werden jeweils an der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Via Anschlagbrett und per E-Mail informieren wir über die Details wie Datum, Zeit, Ort usw. und fordern zur Beteiligung an der Gemeinschaftsarbeit auf.

Wer am entsprechenden Einsatz nicht teilnehmen kann, hat dem Obmann nach Möglichkeit mind. 1 Tag vor dem Einsatz seine Abwesenheit zu melden. Er wird aufgefordert ein Ersatzdatum zum Gemeinschaftsarbeitseinsatz bekanntzugeben.

Dieses Gemeinschaftsarbeitskonzept gilt als Anhang zur Gartenordnung für die Areale Pfisterhölzli, Grafenwis und Ocht. Das Gemeinschaftsarbeitskonzept wurde an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26. März 2015 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Der Vorstand

Greifensee, 26. März 2015